

# IT-Recht

# Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

#### **Jana Thieme**

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de



## Überblick über die gesamte Vorlesung

•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 1	15.03.2024
•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 2	22.03.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 1	05.04.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 2	12.04.2024
•	Fälle zum Vertragsrecht	19.04.2024
•	Datenschutzrecht 1	26.04.2024
•	Datenschutzrecht 2	03.05.2024
•	Urheberrecht 1	10.05.2024
•	Urheberrecht 2	17.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 1	31.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 2	07.06.2024
•	Onlinerecht	14.06.2024
•	Übungsklausur	21.06.2024
•	Durchsprache Übungsklausur	28.06.2024



# **Datenschutz**

Grundlagen und Aktuelles









#### Herrenreiter-Urteil des BGH 1958

- Klage wegen Ehrverletzung auf Schadenersatz
- Rechtsgrundlage: § 823 Abs. 1 BGB
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum **oder ein sonstiges Recht** eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Sonstiges Recht: u.a.

**Ehre** 

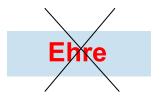
Anspruch eines Individuums, von seiner Umgebung in seinem Selbstwertgefühl bestätigt zu werden



- Der Hersteller hatte in der Okasa-Werbung das Bild des Turnierreiters <xy> ohne dessen Einwilligung verwendet
- Der Reiter ging vor Gericht
- und begehrte Genugtuung dafür, dass "ihn das weitverbreitete Plakat in eine weithin demütigende und lächerliche Lage gebracht hat", indem es ihn "für das – auch sexuelle – Kräftigungsmittel Okasa werben, man könnte fast sagen: reiten ließ".



Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, Art. 1 Abs. 1 GG



#### Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit soweit er nicht Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt, Art. 2 Abs. 1 GG



### Allgemeines Persönlichkeitsrecht



Später Fundament für den Datenschutz!



#### Urteil zum Volkszählunggesetz des BGH 1983

- Leitsätze des Urteils
- (1) Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG umfasst.



#### Urteil zum Volkszählunggesetz des BGH 1983

- Leitsätze des Urteils
- (2) Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage...



#### Urteil zum Volkszählunggesetz des BGH 1983

Leitsätze des Urteils

(3) ...enge und konkrete **Zweckbindung** der Daten...



Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, Art. 1 Abs. 1 GG

#### Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit soweit er nicht Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt, Art. 2 Abs. 1 GG



### Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.



### Datenschutzgesetze in Deutschland

Wie kann man das nicht wahrnehmbare der Datenverarbeitung erkennbar (sichtbar) machen um es kontrollieren zu können?

- (P) Nicht sichtbares auf Papier abbilden
- Einführung von Dokumentationspflichten
- Meldepflichten

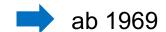


### **Datenschutzgesetze in Deutschland**

1. Bundesdatenschutzgesetz

16 Landesdatenschutzgesetze







### **Datenschutzgesetze in Deutschland**

#### Bundesdatenschutzgesetz

Behörden des Bundes

Unternehmen der Privatwirtschaft

#### Landesdatenschutzgesetz

Behörden der Länder, Landkreise und Gemeinden



### Subsidiaritätsprinzip

Schweigepflichten, § 203 StGB

Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG)

## Bundesdatenschutzgesetz

**Betriebsverfassungsgesetz** 

**Arbeitssicherheitsgesetz** 







### **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**





### **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)





#### Bundesdatenschutzgesetz

Behörden des Bundes

Unternehmen der Privatwirtschaft

#### Landesdatenschutzgesetz

Behörden der Länder, Landkreise und Gemeinden



(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

#### Dateisystem, vgl. Art. 4 DSGVO

"Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;



- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
  - a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,



- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
  - c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,



- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
  - d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.



(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.



- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
  - a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;



(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht

Marktortprinzip



- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
  - b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.



(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht

Cookies, Tracking etc.



# Worum geht es beim Datenschutz?



### Personenbezogene Daten

#### Ausgangspunkt:

Verarbeitung personenbezogener Daten

#### Art. 4 Nr. 1 DSGVO:

"alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (…) beziehen; (…) direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, (…) Kennnummer, (…) Standortdaten, (…) einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind"



### Personenbezogene Daten, Art. 4 Nr. 1 DSGVO





#### Besondere Arten personenbezogener Daten, Art. 9 DSGVO





### Verarbeitung, Art. 4 Nr. 2 DSGVO

Mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang:

Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen oder Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreiten, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichten



### Weitere wichtige Begriffe, Art. 4 DSGVO

- Verantwortlicher, Art. 4 Nr. 7 DSGVO
- Auftragsverarbeiter, Art. 4 Nr. 8 DSGVO
- Dritter, Art. 4 Nr. 10 DSGVO
- Einwilligung, Art. 4 Nr. 11 DSGVO



# Warum heute Datenschutz?



#### **Warum heute Datenschutz?**

"Wir wissen, wo du bist. Wir wissen, wo du warst. Wir wissen mehr oder weniger, worüber du nachdenkst."

- Eric Schmidt (Google-Manager)

"Die Privatsphäre ist ein Ding von gestern, ein Wert der niemanden mehr interessiert."

- Mark Zuckerberg (Facebook-Gründer)

"I don't want to live in a world where everything that I say, everything I do, everyone I talk to, every expression of creativity or love or friendship is recorded."

- Edward Snowden (Ex-Geheimdienstmitarbeiter und PRISM-Enthüller)



#### **Warum heute Datenschutz?**

Schutz nicht nur vor staatlichen Übergriffen sondern vor den neuen Möglichkeiten, aus kleinen, harmlos erscheinenden Informationen viel über eine Person zu erfahren.

- Stichwort "Big Data"

- Selbstschutz
- Schutz Anderer



# IT-Recht

### Hochschule Aalen Sommersemester 2024

#### **Jana Thieme**

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de